

106. Kann, wenn ein dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites zur Last legendes, für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, der Kläger den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Vollstreckung des Urtheiles oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist, in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen?

E. P. O. § 717 Abs. 2.

II. Civilsenat. Urth. v. 22. Oktober 1901 i. C. S. u. G. (Bekl.)
w. B. & Co. (Pl.). Rep. II. 229/01.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Landgericht hat die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 erhobene Klage abgewiesen, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreites zur Last gelegt, sowie sein Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt und daraufhin durch Beschluß die von der Klägerin an die Beklagte zu erstattenden Kosten festgesetzt. Um die Vollstreckung dieses Kostenfestsetzungsbeschlusses abzuwenden, hat die Klägerin den Betrag der festgesetzten Kosten an die Beklagte bezahlt, jedoch gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt und in der zweiten Instanz die Verurteilung der Beklagten zur Zurückstattung des von ihr, der Klägerin, gezahlten Kostenbetrages beantragt. Das Kammergericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles der Klage statt-

gegeben und die Beklagte zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites, sowie auf Grund des § 717 Abs. 2 C.P.D. zur Zurückstattung des von der Klägerin ihr gezahlten Kostenbetrages verurteilt. Die von der Beklagten wegen der letzteren Verurteilung erhobene Revisionsbeschwerde ist für ungerechtfertigt erklärt worden aus folgenden

Gründen:

... „Endlich rügt die Revision, daß das Berufungsgericht mit Unrecht die Beklagte zur Zurückzahlung der auf Grund des aufgehobenen landgerichtlichen Urteiles festgesetzten außergerichtlichen Kosten im Betrage von 117,75 *M* verurteilt habe, da der von dem Berufungsgerichte angewendete § 717 Abs. 2 C.P.D. nur dem Beklagten, nicht aber auch dem Kläger das Recht gebe, unter den darin näher bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Schadenersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend zu machen, daß vielmehr der im gegebenen Falle in Frage stehende Ersatzanspruch der Klägerin im Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen sei. Auch diese Beschwerde ist unbegründet. Zunächst ist in dem ganz anderen Zwecken dienenden Kostenfestsetzungsverfahren kein Raum für die Verurteilung einer Partei zur Wiedererstattung von Beträgen, die sie nicht zum Zweck der Führung des Prozesses aufgewendet, sondern auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles und eines sich auf das letztere gründenden Kostenfestsetzungsbeschlusses dem Gegner gezahlt hat (vgl. § 91 und § 104 C.P.D.), wie dies das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat.

Vgl. Urteile des V. Civilsenates vom 16. Januar 1892, Seuffert's Archiv Bd. 47 S. 366, und des I. Civilsenates vom 14. Juli 1897, Jurist. Wochenschrift 1897 S. 464 Nr. 20.

Es kann sich daher nur fragen, ob der Weg einer neuen Klage der einzige ist, der einem Kläger, gegen den auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles und eines auf dasselbe sich gründenden Kostenfestsetzungsbeschlusses von dem Beklagten die festgesetzten Kosten beigetrieben worden sind, oder der diese zur Abwendung der Vollstreckung bezahlt hat, nach Aufhebung oder Abänderung dieses Urteiles offen steht, um den beigetriebenen oder gezahlten Kostenbetrag wieder zu erlangen, oder ob derselbe nicht zu diesem Zwecke auch das einfachere, kürzere und weniger kostspielige Verfahren des § 717 Abs. 2 C.P.D. einschlagen und demgemäß diesen Anspruch in dem anhängigen

Rechtsstreite selbst geltend machen kann. Ein innerer Grund, den Kläger in einem solchen Falle anders zu behandeln als den Beklagten, dem § 717 Abs. 2 a. a. D. unter den gleichen Voraussetzungen ausdrücklich die letztere Befugnis gewährt hat, liegt nicht vor. Vielmehr sprechen die Erwägungen, welche die Einführung des in § 717 Abs. 2 a. a. D. geregelten vereinfachten Verfahrens überhaupt veranlaßt haben, dafür, die daselbst vorgesehene Befugnis, den betreffenden Erfasanspruch in dem anhängigen Rechtsstreite geltend zu machen, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung in gleicher Weise der einen und der anderen Prozeßpartei zu gewähren. Unter diesen Umständen ist von vornherein die Annahme ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber etwa beabsichtigt haben könnte, die beiden Prozeßparteien bezüglich der hier in Rede stehenden Berechtigung und Verpflichtung verschieden zu behandeln, daß er namentlich, da auch der zuerst unterliegende und dann obsiegende Kläger schon aus civilrechtlichen Gründen einen Anspruch auf Erstattung wenigstens der gegen ihn beigetriebenen oder von ihm gezahlten Prozeßkosten hat, diesem nicht auch die in § 717 Abs. 2 vorgesehene Erleichterung behufs Geltendmachung dieses Anspruches hätte gewähren wollen. Auch die Entstehungsgeschichte des § 717 C.P.D. n. F. und des diesem in dem fraglichen Punkte im wesentlichen entsprechenden § 655 Abs. 2 C.P.D. a. F. geben keinen Anhalt für die Annahme, daß beim Erlaß der einen oder der anderen dieser beiden Bestimmungen von den gesetzgebenden Faktoren eine verschiedene Behandlung der beiden Prozeßparteien bezüglich der hier in Rede stehenden Befugnis beabsichtigt worden wäre. Zwar ist bei der Beratung des § 717 Abs. 2 in der Reichstagskommission beantragt worden, statt „Kläger“ zu setzen „Gläubiger“ und statt „Beklagter“ zu setzen „Schuldner“ (ohne daß die Gründe dieses Antrages aus dem Kommissionsberichte zu ersehen wären). Doch ist dieser Antrag nicht etwa deshalb, weil man den Kläger und den Beklagten in dieser Hinsicht nicht hätte gleich behandeln wollen, sondern nur mit Rücksicht auf den sonstigen Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung abgelehnt worden (vgl. den Kommissionsbericht zu § 717 a. a. D. S. 175). Andererseits erklärt sich der Umstand, daß in § 717 Abs. 2 a. a. D. (ebenso wie in dem früheren § 655 Abs. 2 a. a. D.) nur der Kläger für ersatzpflichtig, und nur der Beklagte als zur Geltendmachung dieses

Ersatzanspruches in dem anhängigen Rechtsstreite berechtigt erklärt worden ist, dadurch, daß man beim Erlaß dieser Bestimmungen zunächst nur an die viel häufigeren Fälle, daß ein Kläger auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheiles seine Forderung von dem Beklagten beigetrieben, oder dieser sie zur Abwendung der Vollstreckung bezahlt hat, nicht aber an die seltenen Fälle gedacht hat, in welchen auf Grund eines solchen dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auferlegenden Urtheiles diese Kosten durch den Beklagten beigetrieben oder von dem Kläger bezahlt worden sind, und daß man demgemäß für den gesetzgeberischen Gedanken, daß derartige Ersatzansprüche überhaupt in dem anhängigen Rechtsstreite geltend gemacht werden können, eine zu enge, mit dem wahren Willen der gesetzgebenden Faktoren sich nicht vollständig deckende Fassung gewählt hat. Hiernach ist die Bestimmung des § 717 Abs. 2 a. a. D. dahin auszulegen, daß, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil durch ein späteres Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, die auf Grund des letzteren Urtheils unterliegende Partei zum Erlaße des Schadens — also mindestens zur Zurückstattung des Empfangenen — verpflichtet ist, der der obsiegenden Gegenpartei durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist, und daß die obsiegende Partei den Anspruch auf Schadenersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen kann. In diesem Sinne haben sich auch bereits Petersen II zu § 717 der Civilprozeßordnung Bem. 4, Gaupp zu § 655 C.P.D. a. F. II. 2 und zu § 717 C.P.D. n. F. II. 3, und Auerbach in der Jurist. Wochenschrift von 1899 S. 600 ausgesprochen (vgl. auch Falkmann, Zwangsvollstreckung S. 167). Hiernach erscheint, da auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 717 Abs. 2 a. a. D. von dem Berufungsgerichte in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt sind, die fragliche Verurteilung der Beklagten als durch diese Bestimmung gerechtfertigt.“ . . .

Erfazanspruches in dem anhängigen Rechtsstreite berechtigt erklärt worden ist, dadurch, daß man beim Erlaß dieser Bestimmungen zunächst nur an die viel häufigeren Fälle, daß ein Kläger auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheiles seine Forderung von dem Beklagten beigetrieben, oder dieser sie zur Abwendung der Vollstreckung bezahlt hat, nicht aber an die seltenen Fälle gedacht hat, in welchen auf Grund eines solchen dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auferlegenden Urtheiles diese Kosten durch den Beklagten beigetrieben oder von dem Kläger bezahlt worden sind, und daß man demgemäß für den gesetzgeberischen Gedanken, daß derartige Erfazansprüche überhaupt in dem anhängigen Rechtsstreite geltend gemacht werden können, eine zu enge, mit dem wahren Willen der gesetzgebenden Faktoren sich nicht vollständig deckende Fassung gewählt hat. Hiernach ist die Bestimmung des § 717 Abs. 2 a. a. O. dahin auszulegen, daß, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil durch ein späteres Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, die auf Grund des letzteren Urtheils unterliegende Partei zum Erfaz des Schadens — also mindestens zur Zurückstattung des Empfangenen — verpflichtet ist, der der obsiegenden Gegenpartei durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist, und daß die obsiegende Partei den Anspruch auf Schadenserfaz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen kann. In diesem Sinne haben sich auch bereits Petersen II zu § 717 der Civilprozeßordnung Bem. 4, Gaupp zu § 655 C.P.O. a. F. II. 2 und zu § 717 C.P.O. n. F. II. 8, und Auerbach in der Jurist. Wochenschrift von 1899 S. 600 ausgesprochen (vgl. auch Falkmann, Zwangsvollstreckung S. 167). Hiernach erscheint, da auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 717 Abs. 2 a. a. O. von dem Berufungsgerichte in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt sind, die fragliche Verurteilung der Beklagten als durch diese Bestimmung gerechtfertigt.“ . . .